



Ergänzendes Merkblatt zur individuellen Prämienverbilligung (IPV) 2023 für junge Erwachsene in Ausbildung

Das vorliegende Merkblatt ergänzt Ziffer 3.3. des Merkblatts zur individuellen Prämienverbilligung (IPV) 2023.

1. Anhebung der IPV bei jungen Erwachsenen in Ausbildung

Junge Erwachsene, welche sich im Jahr 2022 hauptsächlich in Ausbildung befanden, haben gemäss Art. 5 Abs. 5 des Standeskommissionsbeschlusses über die Prämienverbilligung (GS 832.501) Anspruch auf 50% der Richtprämie, sofern das massgebende Gesamteinkommen Fr. 70'000.-- nicht übersteigt. Dabei ist zu berücksichtigen, ob ein Allein- oder Gesamtanspruch auf IPV besteht (vgl. Merkblatt zur IPV 2023, Ziffern 2.1. und 2.2.).

Die betroffenen Personen werden vom Gesundheitsamt mittels Schreiben entsprechend informiert.

2. Definition Ausbildung

Als «in Ausbildung» gilt, wer im Jahr 2022:

- eine Schule, ein Studium oder Kurse besuchte, die der Berufsbildung dienen
- eine berufliche Ausbildung im Rahmen eines eigentlichen Lehrverhältnisses absolvierte, aber auch Tätigkeiten ohne speziellen Berufsabschluss ausübte, welche eine systematische Vorbereitung auf eine zukünftige Erwerbstätigkeit darstellten (z.B. obligatorisches Praktikum)

Als nicht «in Ausbildung» gilt:

- wer im Jahr 2022 nur nebenbei eine Schule und/oder Kurse besuchte
- wenn die Ausbildung gemäss obiger Definition weniger als sechs Monate dauerte

3. Einreichung Ausbildungsbestätigung

Folgende Dokumente müssen zusammen mit der unterzeichneten Ausbildungsbestätigung dem Gesundheitsamt, Hoferbad 2, 9050 Appenzell, eingereicht werden:

- Lehrlingsvertrag im 1. Lehrjahr
- ab 2. Lehrjahr zwingend Bestätigung des Arbeitgebers (jenes Dokument ist auch für die Steuererklärung notwendig – Kopie beiseitelegen)
- Praktikumsnachweis
- Nachweis Studium
- andere Belege

4. Weitere Auskünfte

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung des Anspruchs im Einzelfall gelten ausschliesslich die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG, SR 832.10) und des Standeskommissionsbeschlusses über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (GS 832.501).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Gesundheitsamt, Maria Graf, Hoferbad 2, 9050 Appenzell

Tel.: 071 788 92 57, E-Mail: info@gsd.ai